

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S.666, SGV NW 2033) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.11.01 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Wuppertal ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Rat und Verwaltung werden sich in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat der von ihm vorgetragenen Anliegen widmen.

1. Aufgaben des Seniorenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

- Die parlamentarischen Gremien (Rat, Ratsausschüsse, Bezirksvertretungen) in Wuppertal sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten.
- Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren zu erarbeiten.
- Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken.
- Ansprechpartner der Wuppertaler Senioren zu sein.

2. Stimmberechtigte Mitglieder, beratende Mitglieder

Der Seniorenbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

2.1. Stimmberechtigte Mitglieder sind

11 Vertreter/innen der Seniorinnen und Senioren auf Vorschlag der Ratsfraktionen, entsprechend ihrer Fraktionsstärke, die nicht Mitglied des Rates sein müssen.
Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist 1 Vertreter/ in zu benennen.

2.2. Beratende Mitglieder sind je ein Vertreter,

- der Arbeiterwohlfahrt
- des Caritasverbandes
- des Diakonischen Werkes
- des Deutschen Roten Kreuzes
- des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- der Jüdischen Kultusgemeinde
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- des Deutschen Beamtenbundes
- des VdK Sozialverbandes Deutschland
- des Graue Panther SSB 2000 Wuppertal e.V.

Die beratenden Mitglieder und ihre Vertreter/innen werden von ihren Organisationen benannt. Diese Liste kann bei Bedarf auf Vorschlag des Seniorenbeirates erweitert werden.

Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden können, können ein beratendes Mitglied entsenden.

Der Seniorenbeirat kann von einzelnen Tagesordnungspunkten betroffene Interessengruppen und Gremien gezielt zu den Sitzungen des Seniorenbeirates einladen.

Die Verwaltung wird vertreten durch den/die zuständige/n Beigeordnete/n für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Gesundheit.

3. Rahmenbedingungen, Amtszeit

- 3.1 Der/ die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Gesundheit benennt dem Seniorenbeirat eine/n Geschäftsführer/in, bei dem/der seine geschäftlichen Angelegenheiten (z.B. Schreibarbeit, Registratur) zügig abgewickelt werden.
- 3.2 Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der des Rates der Stadt.
- 3.3 Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des Seniorenbeirates vom 23.06.1997 tritt außer Kraft.